



Prof. Dr. iur. Dr. rer. pol. Christian Kirchner, LL.M.

Beauftragter für die Rechtswissenschaftliche Ausbildung an der
Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät

Hinweise für Studierende der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät, die das Wahlfach „Recht“ (spezielles Rechtsgebiet „Wahlfachgruppe 5“) wählen [auf der Grundlage der Vereinbarung zwischen der Juristischen und der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom Oktober 1999]

- (1) Jeder Studierende muß, damit die Prüfungen gewährleistet sind, vom einem Hochschullehrer oder einer Hochschullehrerin der Juristischen Fakultät schriftlich zum gewählten Wahlfach zugelassen werden. Der Antrag auf Zulassung wird *einmal* gestellt und gilt dann für das gesamte Wahlfachstudium.
- (2) Die Wahlfachgruppe 5 umfaßt (nach dem derzeitigen Stand der Justizausbildungsordnung [JAO]) folgende Materien:
 - Wettbewerbs- und Kartellrecht
 - Gewerblicher Rechtsschutz (beinhaltet Patentrecht und Markenrecht)
 - Urheberrecht
- (3) Es sind Teilklausuren (zu je 120 Min.) zu schreiben. Eine Teilklausur umfaßt das Wettbewerbs- und Kartellrecht, die andere Teilklausur umfaßt den gewerblichen Rechtsschutz, einschließlich des Patentrechts, Markenrechts und des Urheberrechts.
- (4) Die Vorlesungen, die Grundlage der Teilklausuren sind, werden in der Juristischen Fakultät im Rahmen der Wahlfachgruppe 5 angeboten.
- (5) Die Reihenfolge der beiden Teilklausuren ist nicht zwingend vorgeschrieben.
- (6) Es kann frei gewählt werden, bei welchem Hochschullehrer oder welcher Hochschullehrerin die Teilklausuren geschrieben werden. Diesen ist der Wunsch, an einer Teilklausur teilzunehmen, zu Beginn des Semesters mitzuteilen, da diese Klausuren eigens für Studierende der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät gestellt werden (Studierende der Juristischen Fakultät werden im Wahlfach im Rahmen der Staatsprüfung geprüft). Entschließt sich ein Studierender, entgegen der Entscheidung zu Beginn des Semesters, an einer Teilklausur nicht teilzunehmen, ist eine Abmeldung – wie ansonsten bei der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät üblich – nicht erforderlich.
- (7) Die beiden Teilklausuren werden nach der neuen Studienordnung (DPO 2000) mit jeweils 5 Kreditpunkten gewichtet.